



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

509 Präs 13/22s

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung und
das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2022 – BRÄG 2022)**

1. Zu § 69b Abs 4a NO:

In dieser Bestimmung soll für die Errichtung eines Notariatsakts – im Sinn eines „Medienwechsels“ (Medienbruchs) – eine **Mischform** dahin vorgesehen werden, dass die Parteien teils physisch beim Notar anwesend und teils elektronisch mit diesem verbunden sind. Bei einer solchen Mischform kommt der Regelungsgenauigkeit sowie der sprachlichen Genauigkeit besondere Bedeutung zu, um in dieser ohnedies komplexen Materie Verständnisschwierigkeiten zu vermeiden. In diesem Sinn ist strikt zwischen Papierdokument und elektronischem Dokument, Papierurkunde und elektronischer Urkunde sowie zwischen elektronischer Signatur und Unterschrift zu unterscheiden. Schließlich ist zu beachten, dass eine elektronische notarielle Urkunde (hier ein Notariatsakt) nur dann vorliegt, wenn sie mit der Beurkundungssignatur des Notars versehen ist.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind nicht leicht verständlich und weisen teilweise Ungenauigkeiten auf. So ist zB davon die Rede, dass die „Urkunde“ (die dann vom Notar zum händischen Unterschreiben ausgedruckt wird) von den elektronisch signierenden Parteien bereits unterfertigt ist. Im Zusammenhang mit einer elektronischen Signatur sollte nicht von „unterfertigen“ gesprochen werden. Außerdem besteht zu diesem Zeitpunkt noch keine „Urkunde“ bzw „errichtete Urkunde“ (Notariatsakt), sondern nur eine „zu errichtende Urkunde“ bzw ein Dokument.

Im Urkundenarchiv kann nur ein elektronisches Dokument abgespeichert werden. Ein Papierdokument bzw ein Ausdruck muss daher zuerst eingescannt (elektronisch bereitgestellt) und das auf diese Weise entstandene elektronische Dokument mit der Beurkundungssignatur des Notars versehen werden; erst dadurch wird das Dokument zur öffentlichen Urkunde und damit zum Notariatsakt.

In der vorgeschlagenen Regelung wird übersehen, dass die vor dem Notar anwesenden Parteien nicht zwangsläufig unterschreiben müssen (Papierdokument), sondern auch sie vor dem Notar elektronisch signieren können.

Die beiden in dieser Bestimmung vorgesehenen Varianten sollten klar als solche kenntlich gemacht und voneinander unterschieden werden. Im Zusammenhang mit einer Formvorschrift sollte nicht die Wendung „kann auch in der Form erfolgen“ verwendet werden. Es sollte auch

nicht einmal von „vor dem Notar anwesenden Parteien“ und einmal von „vor dem Notar anwesenden Personen“ gesprochen werden.

Es wird daher folgende Regelung vorgeschlagen:

„(4a) Die Errichtung eines Notariatsakts kann auch dadurch erfolgen, dass die physisch vor dem Notar anwesenden Parteien die zu errichtende Urkunde wahlweise händisch unterschreiben oder elektronisch signieren, während die mit dem Notar elektronisch verbundenen Parteien die zu errichtende Urkunde elektronisch signieren. Zu diesem Zweck sind zunächst auf dem elektronischen Dokument die elektronischen Signaturen anzubringen. In der Folge ist vom Notar ein Ausdruck dieses Dokuments herzustellen, auf dem sodann die händischen Unterschriften anzubringen sind. Im Anschluss daran hat der Notar den Ausdruck am Schluss mit einem Hinweis auf seine Eigenschaft als öffentlicher Notar zu unterzeichnen und sein Amtssiegel beizufügen. In der Folge hat der Notar den Ausdruck elektronisch bereitzustellen, das elektronische Dokument mit seiner Beurkundungssignatur zu versehen und den auf diese Weise errichteten Notariatsakt im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats nach § 140e zu speichern.

Ein Notariatsakt kann im Unterschied dazu auch dadurch errichtet werden, dass zunächst das Papierdokument von den physisch vor dem Notar anwesenden Parteien, sofern sie nicht elektronisch signieren wollen, händisch unterfertigt wird. In der Folge hat der Notar dieses Dokument elektronisch bereitzustellen, sodass dieses von den übrigen Parteien elektronisch signiert werden kann. Sodann hat der Notar das elektronische Dokument mit seiner Beurkundungssignatur zu versehen und den auf diese Weise errichteten Notariatsakt im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats nach § 140e zu speichern.“

Zu den Erläuterungen:

Die vorgesehene Mischform hat mit „fortschreitenden technischen Möglichkeiten“ nichts zu tun. Rein technisch gesehen ist dieser „Medienwechsel“ sogar ein Rückschritt. Auf derartige formelhafte Begründungselemente sollte verzichtet werden.

Auch in den Erläuterungen sollte auf die sprachliche Exaktheit geachtet werden. Insbesondere sollte darauf Bedacht genommen werden, ob die Urkunde bereits errichtet wurde, der Notariatsakt also bereits wirksam entstanden ist, oder ob es sich um eine „zu errichtende Urkunde“ handelt.

2. Zu § 79 Abs 10 NO:

Auch hier bestehen die schon zu § 69b NO angesprochenen sprachlichen Ungenauigkeiten und Unklarheiten. So kann nicht die Echtheit einer händischen Unterschrift „auf“ einer elektronisch errichteten Urkunde beglaubigt werden. Vielmehr ist als Zwischenschritt erforderlich, dass ein Ausdruck hergestellt wird, bei dem es sich um ein Papierdokument handelt. Durch Transformation des Ausdrucks in ein elektronisches Dokument und Abspeicherung im Urkundenarchiv werden die beglaubigten händischen Unterschriften zum Bestandteil der elektronischen Urkunde. Dazu ist es erforderlich, dass das (transformierte) elektronische Dokument mit der Beurkundungssignatur des Notars versehen wird.

Die Beglaubigung der Echtheit einer elektronischen Signatur in Bezug auf eine Papierurkunde (Variante 2) ist nur denkbar, wenn die Papierurkunde in ein elektronisches Dokument transformiert und im Urkundenarchiv abgespeichert wurde.

Auch hier gilt es wieder, die beiden in dieser Bestimmung vorgesehenen Varianten klar voneinander zu unterscheiden.

Dazu wird folgende Regelung vorgeschlagen:

„(10) Nach Maßgabe der Abs 1 und 9 kann die Echtheit einer händischen Unterschrift auch in Bezug auf eine elektronisch errichtete Urkunde beglaubigt werden. Zu diesem Zweck muss der Notar die elektronische Urkunde aus dem Urkundenarchiv des österreichischen Notariats abrufen und einen Ausdruck von dieser herstellen. In der Folge ist dieser Ausdruck mit der händischen Unterschrift der physisch vor dem Notar anwesenden Partei zu versehen und vom Notar am Schluss mit einem Hinweis auf seine Eigenschaft als öffentlicher Notar und unter Beifügung seines Amtssiegels zu unterzeichnen. Sodann hat der Notar den Ausdruck elektronisch bereitzustellen, ihn mit seiner Beurkundungssignatur zu versehen und als Bestandteil der elektronisch errichteten Urkunde im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats nach § 140e zu speichern.

Im Unterschied dazu kann nach Maßgabe der Abs 2a und 9 die Echtheit einer elektronischen Signatur auch in Bezug auf eine auf Papier errichtete Urkunde beglaubigt werden. Zu diesem Zweck muss die Urkunde in elektronischer Form im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats nach § 140e gespeichert sein. Die zu beurkundende elektronische Signatur ist einer aus dem Urkundenarchiv abgerufenen verkehrsfähigen elektronischen Version dieser gespeicherten Urkunde beizufügen und vom Notar nach Abs 9 elektronisch zu beglaubigen.“

Zu den Erläuterungen:

Zu Variante 1 sollte im Zusammenhang mit der Beglaubigung händischer Unterschriften auf dem Ausdruck (Papierdokument) nicht von „analoger“ Beglaubigung gesprochen werden. Es wird auch nicht die Beglaubigung auf dem Papierdokument durch die Speicherung des Ausdrucks im Urkundenarchiv „in das elektronische Medium rückkonvertiert“. Vielmehr muss der Ausdruck elektronisch bereitgestellt und in das Urkundenarchiv integriert werden, damit er zum Bestandteil der elektronischen Urkunde werden kann.

Zu Variante 2 kann nicht gesagt werden, dass sie keinen „Medienbruch“ erfordere. Damit eine elektronische Signatur in Bezug auf eine Papierurkunde beglaubigt werden kann, muss die Papierurkunde zunächst elektronisch bereitgestellt und im Urkundenarchiv abgespeichert werden. Erst danach kann einer aus dem Urkundenarchiv abgerufenen verkehrsfähigen Version der elektronischen Urkunde die zu beurkundende elektronische Signatur (der Partei) beigefügt werden.

3. Zu § 82 NO:

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext betreffen die Änderungen die Abs 3 und 4.

Nach den Erläuterungen ist demgegenüber davon die Rede, dass sich die Änderungen auf § 82 Abs 2 und 4 beziehen.

4. Zu § 24 Abs 3 und 4 des Disziplinarstatuts für RA und RAA:

Mit Abs 3 soll eine Rechtsgrundlage zur Übermittlung personenbezogener Daten, die in einem Strafverfahren ermittelt wurden, an die Organe des Disziplinarverfahrens (Kammeranwalt und Disziplinarrat der jeweiligen Rechtsanwaltskammer) geschaffen werden. Mit Abs 4 soll eine datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener

Daten durch die Organe des Disziplinarverfahrens geschaffen werden. Die vorgeschlagenen Regelungen erscheinen zu weitgehend und zu unbestimmt.

In Abs 3 soll eine **Pflicht** zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 76 Abs 4 StPO angeordnet werden. § 76 Abs 4 StPO spricht in diesem Zusammenhang allerdings nur von einer „**Ermächtigung**“ der übermittelnden Stelle (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht) und nicht von einer Verpflichtung.

In Abs 3 ist daher die Wendung „*haben zu übermitteln*“ durch „*sind ermächtigt zu übermitteln*“ zu ersetzen.

Sollte wider Erwarten und entgegen § 76 Abs 4 StPO an der Verpflichtung festgehalten werden, so ist genau festzulegen, welche Staatsanwaltschaft und welches Gericht dafür zuständig sein soll. Dies kann – wenn überhaupt – nur das erstinstanzliche Gericht betreffen, bei dem das Strafverfahren geführt wird, und jedenfalls nicht den Obersten Gerichtshof. Außerdem sind in diesem Fall die Anforderungen an das Ersuchen im Detail zu regeln und die zu übermittelnden Daten konkret anzugeben. Dabei kann es sich nur um Daten handeln, die einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum verfolgten Disziplinarvergehen aufweisen.

Die Wendung „im Rahmen eines Disziplinarverfahrens benötigte personenbezogene Daten“ ist für diesen Fall zu unbestimmt und zu weitreichend.

Abs 4 enthält mit den Wendungen „deren Daten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens benötigt werden“, „sofern die jeweiligen Daten zur Erfüllung der nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind“ und „darf nur im Fall unbedingter Erforderlichkeit erfolgen“ unterschiedlich formulierte Einschränkungen, die die Bestimmung schwer lesbar machen und entbehrlich sind. Hier kann mit der Formulierung in Satz 1

*„sofern die jeweiligen Daten zur Erfüllung der nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben **unbedingt** erforderlich sind und im Fall einer Übermittlung **diese unbedingte Erforderlichkeit der Daten für das jeweilige Verfahren offenkundig ist oder dargelegt wird**“*

das Auslangen gefunden werden; Satz 2 kann dann entfallen.

Offen bleibt jedoch, wann die unbedingte Erforderlichkeit „offenkundig ist“ und wer dies beurteilt, sowie von wem auf welche Weise wem gegenüber die Erforderlichkeit „dargelegt wird“.

In Satz 3 ist die Wendung „oder ein damit unmittelbar in Zusammenhang stehendes“ Disziplinarverfahren unbestimmt. Nach den Erläuterungen soll sich diese Wendung auf „absehbare künftige Verfahren“ beziehen. Demnach ist das angeblich „im Zusammenhang stehende“ Verfahren noch nicht eingeleitet und es steht auch nicht fest, ob es dazu überhaupt kommt. Diese Wendung ist zu weitgehend und sollte daher entfallen.

Wien, am 23. Februar 2022

Dr. Lovrek

Elektronisch gefertigt.